

Grosser Rat

**Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden
(Personalgesetz, PG; BR 170.400) (Botschaften Heft Nr. 2/2016-2017, S. 29)**

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Montag, 27. Juni 2016, 8.15 Uhr bis 14.05 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Bucher-Brini (Kommissionspräsidentin), Cahenzli-Philipp, Casanova-Maron (Domat/Ems; Kommissionsvizepräsidentin), Florin-Caluori, Geisseler, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis (Grüsch), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Barandun (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Finck (Leiter Personalamt), Hartmann (Leiter Personalrecht)

entschuldigt: Ryffel (Departementssekretär DFG)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400)

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)</i>
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Mai 2016, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR 170.400 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 15 Erreichen der Altersgrenze, administrative Alterspensionierung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen des 65. Altersjahres.</p> <p>² Die Regierung kann eine vorverschobene Pensionierung anordnen, wenn die Neubesetzung einer Stelle im öffentlichen Interesse liegt. Sie legt die Abfindung nach den Bestimmungen von Artikel 17 fest.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>³ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann sich nach dem Reglement für die vorverschobene Alterspensionierung oder nach dem Rücktrittsmodell für das oberste Kader vorzeitig pensionieren lassen. Ein vorzeitiger Rücktritt darf in der Regel nicht zu Mehrkosten führen.</p> <p>⁴ Eine Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 65. Altersjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich und sofern eine solche im besonderen Interesse des Kantons liegt.</p>	<p>³ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann sich nach dem Reglement fürüber die vorverschobenevorzeitige Alterspensionierung oder nach dem Rücktrittsmodell für das oberste Kader vorzeitig pensionieren lassen. Ein vorzeitiger Rücktritt darf in der Regel nicht zu Mehrkosten führen.</p>	
<p>Art. 19 Gesamtlohnsumme</p> <p>¹ Die Regierung beantragt dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets die prognostizierten Kosten für den Teuerungsausgleich sowie die vorgesehene prozentuale Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die individuellen Lohnentwicklungen und für die Stellenbewirtschaftung.</p> <p>² Bei der Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die individuellen Lohnentwicklungen werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Finanzlage des Kantons; b) die allgemeine Wirtschaftslage; c) die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt; d) die allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft. 	<p>Art. 19 GesamtlohnsummeBudget</p> <p>¹ Die Regierung beantragt dem GrossenDer Grosse Rat im Rahmen deslegt mit den Budgets die prognostizierten Kostenerforderlichen Mittel für den Teuerungsausgleich sowie die vorgesehene prozentuale Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die individuellen Lohnentwicklungen und für die Stellenbewirtschaftung fest.</p> <p>² Bei der ErhöhungFestlegung der GesamtlohnsummeMittel für die individuellen Lohnentwicklungen werden insbesondere berücksichtigt:</p>	<p>Art. 19</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Casanova-Maron [Domat/Ems], Florin-Caluori, Geisseler, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron [Domat/Ems]) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Bucher-Brini [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Bucher-Brini [Kommissionspräsidentin]) Belassen gemäss geltendem Recht.</p>

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>³ Für die individuellen Lohnentwicklungen wird die Ist-Lohnsumme, welche als Basislohnsumme für das Budget massgebend ist, jährlich um mindestens ein Prozent erhöht. Dazu kommt der Teuerungsausgleich gemäss Artikel 20.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 38 Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft</p> <p>¹ Während der Zeit, für die der Kanton eine Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz erhält, beträgt die Lohnzahlung 90 Prozent.</p> <p>² Die zwei Wochen vor dem prognostizierten Geburtstermin können als bezahlter Schwangerschaftsurlaub bezogen werden.</p>	<p>Art. 38 Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft</p> <p>¹ Während der Zeit, für die nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft wird der Kanton eine Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz erhält, beträgt die Lohnzahlung 90 Prozent volle Lohn ausgerichtet.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 43 Urlaube</p> <p>¹ Die Departemente können auf Antrag der Dienststelle und nach Anhören des Personalamtes bezahlte Urlaube bis zu einer Woche gewähren. Für längere bezahlte Urlaube ist die Regierung zuständig.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>² Für Ereignisse, wie Familienfeste, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe, werden bezahlte Kurzurlaube gewährt.</p> <p>³ Über die Gewährung von unbezahlten Urlauben entscheiden die Dienststellen unter Berücksichtigung der betrieblichen und individuellen Bedürfnisse.</p>	<p>² Für Ereignisse, wie Geburten eigener Kinder, Adoptionen, Familienfeste, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe, werden bezahlte Kurzurlaube gewährt.</p>	<p>Art. 43 Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Casanova-Maron [Domat/Ems], Florin-Caluori, Geisseler, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Holzinger-Loretz) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Bucher-Brini [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) Ergänzen wie folgt: ... werden bezahlte Kurzurlaube gewährt. Der Anspruch anlässlich der Geburt oder der Adoption eines Kindes beträgt mindestens zehn Tage.</p>
	<p>Art. 43a Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Nach der Niederkunft wird der Mitarbeiterin während 16 Wochen ein bezahlter Urlaub gewährt.</p>	
	<p>Art. 46a Gesundheitsschutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft</p> <p>¹ Während der Schwangerschaft darf die Mitarbeiterin auf blosser Anzeige hin der Arbeit fern bleiben oder diese verlassen.</p>	

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
	<p>² Nach der Niederkunft darf die Mitarbeiterin während der ersten acht Wochen nicht und während der nächsten acht Wochen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Die Regierung kann vorsehen, dass für Arbeitseinsätze von geringem Umfang ausnahmsweise vom beidseitigen Beschäftigungsverbot abgewichen werden darf. Wenn die Mitarbeiterin während dieser Zeit wieder teilweise oder vollumfänglich arbeitet, wird ihr dafür der volle Lohn ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 57 Öffentliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden dürfen öffentliche Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen ausüben, welche sich mit ihrer dienstlichen Stellung vertragen und ihre dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Die Regierung bestimmt</p> <p>a) die bewilligungspflichtigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen;</p> <p>b) die Beanspruchung von Arbeitszeit;</p> <p>c) die Ablieferung von Gebühren und Entschädigungen.</p> <p>³ Bewilligungsinstanz ist das Departement.</p>	<p>¹ Die Mitarbeitenden dürfen öffentliche Nebenämter oder und Nebenbeschäftigungen ausüben, welche sich sofern und solange dies mit ihrer dienstlichen Stellung vertragen und ihre dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen Aufgabenverrichtung vereinbar ist.</p> <p>² Die Regierung bestimmt Mitarbeitenden müssen öffentliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen frühzeitig der Dienststelle melden.</p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Bewilligungsinstanz ist das Departement. Die Regierung regelt die Einzelheiten. Sie erlässt Bestimmungen über:</p> <p>a) die Meldepflicht und das Meldeverfahren;</p> <p>b) die bewilligungspflichtigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen und das Bewilligungsverfahren;</p>	

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
	<p>c) die Gewährung bezahlter Urlaube und die Pflicht zur Ablieferung von Einkünften.</p> <p>Für unbedeutende Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen kann sie Ausnahmen von der Meldepflicht oder anderweitige Erleichterungen vorsehen.</p> <p>⁴ Das Departement trifft nach Absprache mit dem Personalamt die erforderlichen Entscheide.</p> <p>⁵ Nicht als Nebenamt oder Nebenbeschäftigung gilt die Mitwirkung in Behörden, Kommissionen und anderen Institutionen oder Gremien, in denen Mitarbeitende aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit beziehungsweise als Vertreter des Kantons Einsitz haben.</p>	
<p>Art. 60 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Stellen sind berechtigt, Personendaten zu bearbeiten, die für das Arbeitsverhältnis notwendig sind.</p> <p>² Die zuständigen Stellen dürfen Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffenen Personen der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt haben.</p>	<p>Art. 60 Datenbearbeitung 1. Grundsätze</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Stellen sind berechtigt, Personendaten zu bearbeiten, die für das Arbeitsverhältnis notwendig sind zuständigen Instanzen bearbeiten Personendaten, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geeignet und erforderlich ist.</p> <p>² Die zuständigen Stellen dürfen Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffenen Personen der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt haben Das Personalamt trifft die notwendigen technischen Vorkehrungen, erlässt fachtechnische Weisungen und berät die zuständigen Instanzen im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>³ Die Regierung regelt die Einzelheiten.</p>	

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)</i>
	<p>Art. 60a 2. Zentrale Personaldossiers, elektronische Datenbewirtschaftung, Datenzugang</p> <p>¹ Das Personalamt führt zentrale Personaldossiers und betreibt elektronische Personalinformationssysteme, die der einheitlichen, sachgerechten und vollständigen Abwicklung des Personalwesens dienen.</p> <p>² Den Mitarbeitenden können die sie betreffenden Personendaten in einem Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Der gleiche Zugang kann den vorgesetzten Personen eingeräumt werden.</p> <p>³ Die Regierung erlässt Bestimmungen über:</p> <p>a) die Organisation und den Betrieb der Dossiers und Informationssysteme;</p> <p>b) die Zugriffsrechte auf die Daten;</p> <p>c) die Aufbewahrung und Speicherung der Daten;</p> <p>d) die Massnahmen der Datensicherheit.</p>	
<p>Art. 63 Anstellungs- und Kündigungskompetenzen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen sind für die Anstellungen und die Kündigungen zuständig</p> <p>a) die Regierung für die Dienststellenleitenden, deren Stellvertretende und die Departementssekretärinnen und -sekretäre;</p> <p>b) die Departemente und die Standeskanzlei für die übrigen Mitarbeitenden ab der Gehaltsklasse 16;</p>		

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>c) die Dienststellen für ihre Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 15.</p> <p>² Die selbstständigen kantonalen Anstalten können die Anstellungs- und Kündigungskompetenzen nach anderen Kriterien festlegen.</p>	<p>c) die Dienststellen für ihre Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 15-;</p> <p>d) die Schulleitung für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen.</p>	<p>Art. 63 Abs. 1 lit. d</p> <p>Antrag Kommission und Regierung Ändern wie folgt: die oder der Vorsitzende der Schulleitung für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen.</p>
<p>Art. 66 Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide</p> <p>¹ Personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei, der Finanzkontrolle und der Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>² Personalrechtliche Entscheide der Dienststellen sind an die Departemente, personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei und der Finanzkontrolle an die Regierung weiterziehbar.</p> <p>³ Gegen Beschwerdeentscheide der Departemente ist die Beschwerde an die Regierung nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Art. 66 Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide Personalrechtliche Streitigkeiten, Rechtsschutz</p> <p>¹ Personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei, der Finanzkontrolle und der Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zustande, erlässt die zuständige Instanz auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung.</p> <p>² Personalrechtliche Entscheide Verfügungen der Dienststellen sind können an die Departemente, personalrechtliche Entscheide das vorgesetzte Departement und Verfügungen der Departemente, der Standeskanzlei und der Finanzkontrolle an die Regierung weiterziehbar weitergezogen werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Departemente ist die Beschwerde an die Regierung nur zulässig, wenn und Beschwerdeentscheide der Weiterzug Departemente können an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist weitergezogen werden.</p>	

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>⁴ Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung weitergezogen werden</p> <p>a) Kündigungen des Arbeitsverhältnisses nach der Probezeit;</p> <p>b) Lohnkürzungen von mehr als einem Monatslohn und weitere vermögensrechtliche Ansprüche;</p> <p>c) Ansprüche gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.</p> <p>⁵ Für die selbstständigen kantonalen Anstalten gilt, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen in den Organisationsgesetzen, das Verfahren betreffend die Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide sinngemäss.</p> <p>^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Verwaltungskommission des Regionalgerichts können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p> <p>⁶ Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Verwaltungsgericht und personalrechtliche Entscheide des Verwaltungsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das Kantonsgericht weitergezogen werden, soweit das kantonale Personalrecht die Anfechtbarkeit vorsieht.</p>	<p>⁴ Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung weitergezogen werden. Die Verfahren sind unter Vorbehalt mutwilliger Prozessführung kostenlos.</p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Für die selbstständigen kantonalen Anstalten gilt, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen in den Organisationsgesetzen, können an das Verfahren betreffend die Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide sinngemäss Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p>^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Verwaltungskommission des Regionalgerichtes der Regionalgerichte können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p> <p>⁶ Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Verwaltungsgericht und personalrechtliche Entscheide des Verwaltungsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das Kantonsgericht weitergezogen werden, soweit das kantonale Personalrecht die Anfechtbarkeit vorsieht.</p>	
<p>Art. 67 Gerichtsentscheide</p>		

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)
<p>¹ Hält das Verwaltungsgericht einen personalrechtlichen Entscheid gemäss Artikel 66 Absatz 4 Litera a und b für ungerechtfertigt, erlässt es einen entsprechenden Feststellungsentscheid.</p>	<p>¹ Hält das Verwaltungsgericht einen personalrechtlichen Entscheid gemäss Artikel 66 Absatz 4 Litera a und b ein Gericht eine Kündigung durch den Kanton für ungerechtfertigt, erlässt es einen entsprechenden Feststellungsentscheid.</p>	
<p>Art. 72 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt auch für hängige Verfahren. Soweit die Behörde oder Dienststelle mit einer Angelegenheit bereits befasst ist, bleibt ihre Zuständigkeit bestehen.</p> <p>² Für die Feststellung der individuellen Entlohnung für das Jahr 2007 gelten die Bestimmungen der mit diesem Gesetz aufgehobenen Personalverordnung, insbesondere Artikel 14 Absätze 3 bis 5.</p> <p>³ Mitarbeitende, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in eine Behörde gewählt worden sind, deren Mandat mit der Anstellung beim Kanton gemäss Artikel 58 unvereinbar ist, dürfen das Mandat bis zum Ablauf der Amtsperiode ausüben.</p>	<p>² Für die Feststellung der individuellen Entlohnung Die Mittel für den Teuerungsausgleich sowie für das Jahr 2007 gelten die individuellen Lohnentwicklungen und für die Bestimmungen der Stellenbewirtschaftung werden erstmals mit diesem Gesetz aufgehobenen Personalverordnung, insbesondere Artikel 14 Absätze 3 bis 5 den Budgets für das Jahr 2018 nach Artikel 19 festgelegt.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht (Stand 1. Januar 2017)	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>(wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft)</i>
	Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge gemäss Botschaft S. 46:

- 2. der Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) zuzustimmen;**

Gemäss Botschaft

- 3. den Auftrag Nay betreffend Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG); GRP 2014/2015, Seiten 534, 668 abzuschreiben.**

Gemäss Botschaft

Chur, 27. Juni 2016/pbar